

## **Satzung der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.**

**Geändert**  
**gemäß Beschluss der Landeskonzferenz am 01.09.1996 in Saarbrücken**  
**und**  
**gemäß Beschluss über § 8 (1) und (2) am 27.08.2000 in Saarbrücken**  
**und**  
**gemäß Beschluss auf der Landeskonzferenz am 24. April 2010 in Dillingen mit der**  
**Änderung der Satzung in den §§ 2 (Zweck), 4 (Mitgliedschaft), 6 (Organe),**  
**7 (Landeskonzferenz), 8 (Landesvorstand), 9 (Landesausschuss), 12 (Verbandsstatut)**  
**sowie einer redaktionellen Neufassung.**  
**und**  
**gemäß Beschluss der Landeskonzferenz am 1. und 2. September 2012 in Saarbrücken über**  
**die Einfügung von § 7 Absatz (7) Ehrenvorsitzende/r.**  
**und**  
**gemäß Beschluss der Landeskonzferenz am 25. September 2016 in Neunkirchen mit der**  
**Änderung der Satzung in § 7 (Landeskonzferenz) Abs. 1 und 2, § 8 (Landesvorstand) Abs. 6**  
**und 7,**  
**§ 9 (Landesausschuss) Abs. 2, § 10 (Mandat und Mitgliedschaft) Abs. 1, 2 und 3,**  
**§ 11 (Rechnungswesen) Abs. 4, § 12 (Vereinsschiedsgericht),**  
**§ 13 (Verbandsstatut), § 14 (Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht) und**  
**§ 15 (Auflösung)**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Saarland. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- (3) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins folgt aus dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und umfasst die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements;
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
5. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;

9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im Inland und auf internationaler Ebene;
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks;
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
12. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
13. Katastrophenhilfe;
14. Öffentlichkeitsarbeit;
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen;
16. Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch anderer Rechtsformen bedienen. Insbesondere arbeitet er mit den benachbarten Verbänden der AWO Bezirksverbände Rheinland und Pfalz (im Rahmen der AWO Südwest 2020) mit dem Ziel der Beteiligung an gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung zusammen.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- zu 8: Beratung, u.a. in Fachausschüssen;
- zu 9 - 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.
- zu 12 - 13: Entwicklungshilfe;
- zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige

Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Landesverbands sind die sieben Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (Kreisverband Saarbrücken-Stadt, Kreisverband Regionalverband Saarbrücken, Kreisverband Merzig-Wadern, Kreisverband Neunkirchen, Kreisverband Saarlouis, Kreisverband Saarpfalz und Kreisverband St. Wendel).
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbands oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Jugendwerk**

- (1) Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Landesverbands ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbands sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerks mit dessen Revisoren durchzuführen.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Landeskongress

- b) der Landesvorstand
  - c) der Landesausschuss.
- (2) Die Tätigkeit im Landesvorstand und Landesausschuss sowie die daraus resultierenden Tätigkeiten in den Gremien, werden durch die von der Landeskonferenz gewählten Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Eine Vergütung kann auf Beschluss des Landesvorstands gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung soll die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten; sie wird vom Landesausschuss festgelegt.

## § 7 Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Landesvorstands,
  - b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Landesvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen,
  - c) der/den/dem Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Landesausschuss zu beschließen ist,
  - d) einem Vertreter / einer Vertreter /in des Landesjugendwerks.
- (2) Die Landeskonferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Bundesverbands, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist eine außerordentliche Landeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands.

Sie wählt den Landesvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, Landesverband und bei zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind (verbundene Unternehmen), und Vorstands- und Revisorfunktionen des Landesverbandes sowie die Mitgliedschaft im Landesausschuss sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Bei Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften unterhalb der Schwelle von verbundenen Unternehmen entscheidet der Landesvorstand über die Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Verbandsfunktion.

- (4) Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind:
- der Landesvorstand
  - die Kreisverbände
  - die Fachausschüsse des Landesverbandes
  - das Landesjugendwerk
  - die korporativen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbands.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

- (6) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (7): **Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landeskonzferenz eine/n Ehrenvorsitzende/n berufen.**

## § 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Landeskonzferenz gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbands. Er haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer und
- neun Beisitzerinnen/Beisitzern,

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Landeskonzferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Landesvorsitzenden nur bei Verhinderung der/des Landesvorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Landesvorstand bis zu drei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Sie/er nimmt/nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Der Vorstand kann von den zur Geschäftsführung befugten Personen eine oder mehrere zum besonderen Vertreter/zum besonderen Vertretern des Vereins (§ 30 BGB) bestellen. Gleichzeitig mit der Bestellung legt der Vorstand die Vertretungsmacht und die Aufgabenkreise der besonderen Vertreter fest.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und durch Weisung im Einzelfall regeln.

Der Vorstand kann Leitlinien und Regelungen zur Compliance mit verbindlicher Wirkung für alle Funktionsträger und Mitarbeiter des Landesverbands beschließen. Soweit erforderlich, wird er die Arbeitnehmervertretung beteiligen.

- (7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Projektgruppen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Für die Mitgliedschaft im Fachausschuss ist die Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt nicht erforderlich. Zu Mitgliedern der Fachausschüsse und Projektgruppen können auch Beschäftigte der Arbeiterwohlfahrt berufen werden. Die

Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.

- (8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstands und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (10) An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerks stimmberechtigt teil.

## **§ 9 Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand, 17 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Kreisverbände, die von diesen bestimmt werden, einer/einem weiteren Vertreterin/Vertreter des Landesjugendwerks sowie der/dem/den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Landesvorstand zu beschließen ist.
- (2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen die Geschäftsführung des Landesverbandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.
- (3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstands nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstands. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerks entgegen.

Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (5) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts Anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Mitglieder, die in den letzten vier Jahren vor der Wahl Funktionen als leitende Angestellte des Vereins ausgeübt haben, können nicht zum Landesvorstand gewählt werden.
- (3) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

## **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (4) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung der Innenrevision beschließen.

## § 12 Vereinsschiedsgericht

Für das beim Landesverband gebildete Vereinsschiedsgericht gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die von der Bundeskonferenz beschlossene Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzender Bestandteil dieser Satzung.

Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbands sind für den Landesverband verbindlich.

## § 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Landesverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.
- (2) Der Landesverband ist gegenüber den Kreisverbänden sowie dem Landesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes und der Kreisverbände und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

## § 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. aufgelöst. Sie verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.